

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium
im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Fächer „Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ und „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studierenden müssen eines der Module aus dem Aufbaubereich als Schwerpunkt ihrer Studien ausweisen (Abschlussmodul). Dieses Modul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Das Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie und Soziologie auch einen unmittelbaren Übergang in den Studiengang Master of Education im Fach Sozialwissenschaft. Es werden die folgenden Module angeboten:

Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Kürzel	CP
Basisbereich		
Einführungsmodul (unbenotet)	Einf	4
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik	GrundSozök	9
Basismodul Soziologie	Soz	9
Basismodul Politikwissenschaft	PolWiss	9
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8
Aufbaubereich		
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ethEmp	8
Aufbaumodul Öffentliche Finanzen und staatliches Handeln	ÖfFin	8
Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	VeReLe	8
Aufbaumodul Arbeit	Arb	8
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	PoWiPo	8
Aufbaumodul Internationale Strukturen und Prozesse	IntStrukt	8
Aufbaumodul Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung	SozBild	8

Erfolgreich zu absolvieren sind das Einführungsmodul, die Basismodule, die Methodenmodule und drei Aufbaumodule. Das Einführungsmodul ist am Beginn des Studiums, die Aufbaumodule nach den Basismodulen zu studieren. Die Studierenden müssen während ihres Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Veranstaltung besuchen. Dafür

werden auch Veranstaltungen aus dem zweiten Fach oder aus dem Optionalbereich angerechnet.

- (4) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Benotete Modulprüfungen in den sozialwissenschaftlichen Modulen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteil (Veranstaltungen). Mit Einverständnis der zu Prüfenden können Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, wenn sie sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörer*innen zuzulassen.

Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studienachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
2. Stundenprotokoll,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleiben das unbenotete Einführungsmodul sowie ein Basismodul nach Wahl der Studierenden unberücksichtigt. Das von den Studierenden gewählte Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen sollen von den Veranstaltern und Modulbetreuern vorgesehen werden, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln.
- (5) Zum Abschluss des Fachstudiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung nachzuweisen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Bachelor-Arbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Für die Bachelor-Arbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die*der Themensteller*in der Arbeit.